



Antwort auf Massenschreiben

Stand: Juni 2015

Hinkley Point C

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vielen Dank für Ihre E-Mail im Rahmen der aktuellen Greenpeace-Kampagne zum Kernkraftwerk Hinkley Point in Großbritannien.

Gern nehme ich hierzu Stellung. Die Ausgestaltung des nationalen Energiemix liegt laut EU-Verträgen allein in der nationalen Zuständigkeit der EU-Mitgliedsstaaten. Jeder Mitgliedsstaat kann gemäß Artikel 194 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) frei über seinen nationalen Energiemix entscheiden – das ist ein wichtiger Grundsatz europäischer Energiepolitik, auf den sich auch Deutschland beruft. Daher konnte sich Deutschland allein und ohne vorherige Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten für den Ausstieg aus der Kernenergie entscheiden, während etwa Frankreich, Großbritannien und Schweden sich für eine weitere Nutzung der Kernenergie entschieden haben. Zur nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten gehört auch die Entscheidung, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten Kernkraftwerke durch nationale Maßnahmen unterstützen.

Wichtig ist aber für mich, dass die nationale Förderung von einzelnen Energieträgern nicht zu einer Zersplitterung des EU-Binnenmarkts führen darf. Die energiepolitischen Maßnahmen müssen sowohl mit dem Binnenmarkt als auch dem Wettbewerbsrecht der EU vereinbar sein. Dies prüft die EU-Kommission. Sie führt die entsprechenden Beihilfverfahren mit den Mitgliedstaaten völlig unabhängig und selbständig durch. Dies entspricht ihrem - ebenfalls in den Europäischen Verträgen verankerten - Auftrag.

Beim britischen Kernenergieprojekt Hinkley Point hat die EU-Kommission die Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht geprüft und bejaht. Die müssen wir als Bundesrepublik Deutschland auch akzeptieren. Die Bundesregierung hat den Beihilfebeschluss der EU-Kommission zu Hinkley Point C eingehend faktisch und rechtlich analysiert. Der Beschlusstext enthält keine beihilferechtlichen Aussagen, die nach Ansicht der Bundesregierung so offensichtlich rechtsfehlerhaft sind, dass eine Nichtigkeitsklage erfolversprechend wäre.

Auf Ihre Bedenken werde ich bei meinen Gesprächen mit britischen Abgeordnetenkollegen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Groden-Kranich MdB